

SATZUNG DES BAYERISCHEN JAZZVERBANDES (BayJV) E.V.

Satzung mit den von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2018 beschlossenen Änderungen, beim Registergericht Regensburg eingetragen am 06.02.2019 unter der Registernummer VR 1141.

§ 1 Name, Sitz,

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Jazzverband e.V.“.
- (2) Der Verein (im Folgenden BayJV genannt) hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Rechtsform, Gemeinnützigkeit

- (1) Der BayJV ist ein eingetragener Verein. Er ist rechtskräftig geworden durch die Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Der BayJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.)
- (3) Der BayJV ist politisch und religiös neutral. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden.
Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des BayJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf hauptamtlichen Mitarbeitern oder geeigneten Institutionen übertragen werden.
- (6) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der internen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des BayJV ist die Förderung des Jazz und verwandter kreativer Musik in Bayern.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) Vermittlung eines umfassenden, sachlichen Bildes der kulturellen Bedeutung und Stellung des Jazz innerhalb der Musiklandschaft in den Medien und der Öffentlichkeit.
- (2) Wahrnehmung der Interessen der Jazzmusiker/innen auf Landesebene in Kooperation und im Austausch mit anderen Verbänden und Vereinigungen.
- (3) Wahrnehmung der Interessen von Nonprofit-Jazz-Veranstaltern gegenüber Politik und Verwaltung.
- (4) Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit relevanten Körperschaften und Organisationen, insbesondere auch Jazzinitiativen und Arbeitsgemeinschaften inner- und außerhalb Bayerns. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes.
- (5) Zusammenarbeit mit Hochschulen und universitären Einrichtungen für Forschung und Lehre und sonstigen pädagogischen Einrichtungen, die für den Jazz und verwandte kreative Musik von Bedeutung sind.
- (6) Vertretung der bayerischen Jazz-Szene und ihrer Anliegen im Bayerischen Musikrat und anderen Institutionen, die für die Jazzszene von Bedeutung sind.
- (7) Durchführung oder Förderung der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die den vorstehend formulierten Zielen dienen.

- (8) Einsatz aller geeigneten Medien für die Öffentlichkeitsarbeit des BayJV und enge Kooperation mit genretypischen Medien und Portalen. Pflege und Ausbau einer eigenen Website. Diese wird mit der Dachmarke "Jazz in Bayern" vernetzt.
- (9) Durchführung und Unterstützung der Durchführung von Maßnahmen im Jugend- und Nachwuchsbereich, sowie der Aus- und Fortbildungsförderung für die Jazzszene.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Den BayJV bilden
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) EhrenmitgliederEhrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind fördernde Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung.
- (2) Aktives oder förderndes Mitglied des BayJV kann jede juristische Person und Institution werden, welche deren Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des BayJV zu unterstützen.
- (3) Förderndes Mitglied des BayJV kann auch jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des BayJV zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder in einer nach jeweils aktueller Rechtslage zulässigen elektronischen Form beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung (Post oder in einer nach jeweils aktueller Rechtslage zulässigen elektronischen Form) wirksam. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung der juristischen Person im zuständigen Register, Auflösung der Institution, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, nicht aber die Verbindlichkeiten aus der Zeit der Mitgliedschaft.
- (6) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- (8) Gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge sind bei Aufnahme, bzw. zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Ausscheiden erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Anwesenheit ohne eigenes Stimmrecht.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme des Jahresberichts
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 4. Wahl und Abwahl des Rechnungsprüfers
 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 6. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 10. auf Vorschlag des Vorstandes Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 11. ie ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal durchzuführen. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand schriftlich oder in einer nach jeweils aktueller Rechtslage zulässigen elektronischen Form einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder Email- Adresse gerichtet ist. Für die ordnungsgemäße Einberufung ist ausschließlich die Ladung der aktiven Mitglieder maßgeblich.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt. Einladung erfolgt wie in § 7 (4).
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich oder in einer nach jeweils aktueller Rechtslage zulässigen elektronischen Form beim Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder anwesend ist.
Stimmrecht hat jedes aktive Mitglied. Stimmübertragungen sind in schriftlicher Form bzw. in einer nach jeweils aktueller Rechtslage zulässigen elektronischen Form und nur an aktive Mitglieder zulässig. Eine Stimmübertragung ist der Anwesenheit gleichzusetzen.
Für den Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit wird eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes sowie der Beschluss, den Verein aufzulösen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich.
Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beziehungsweise Satzungsänderungen, die der Beseitigung von Beanstandungen durch die vorgenannten Behörden dienen, kann der Vorstand aus eigener Befugnis vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Vorstandschafft). Die Aufgabenverteilung erfolgt in der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des

§ 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen mit jeweils der absoluten Mehrheit gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erstellt einen Haushaltsplan. Er hat sich dabei an die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er kann Aufgaben oder Aufgabenbereiche an Mitglieder oder sachkundige Personen oder Vereinigungen/Unternehmen delegieren.
Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied das verlangt.
- (8) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen. Scheidet mehr als ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor, die sich um die Förderung des Jazz in Bayern verdient gemacht haben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BayJV kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder erschienen sind. Dem Erscheinen ist eine Stimmübertragung in schriftlicher Form oder in einer nach jeweils aktueller Rechtslage zulässigen elektronischen Form gleichzusetzen. Für den Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit muss eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Die bei Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt – wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorstand vor.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BayJV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

- . -